

5. Straftaten gegen das Eigentum

5.1. Das soziale Wesen der Straftaten gegen das Eigentum und die rechtspolitischen Gründe ihrer Strafbarkeit

Das 5. Kapitel des Besonderen Teils des StGB regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums und das 6. Kapitel die für Straftaten zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums.

Die Eigentumsstraftaten bilden zahlenmäßig die größte Gruppe von Straftaten; sie machen etwa die Hälfte der Gesamtkriminalität aus. Die Hälfte davon sind Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums.

Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums treten vorwiegend als Diebstähle, aber auch als Betrugs- und Untreuehandlungen im Bereich des Handels und des Gaststättenwesens, der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Transport- und Verkehrswesens auf. Gegenstand des Angriffs sind vor allem Geld, Gebrauchsgegenstände aller Art, Baumaterialien, Genußmittel sowie im Bereich der Landwirtschaft Futtermittel. Bei Angriffen gegen das Eigentum der Bürger wird insbesondere aus Wohnungen, Wochenendhäusern, Kellern, Garagen sowie Kraftfahrzeugen gestohlen.

Hinsichtlich des Grades der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit weisen die Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums im Vergleich zu anderen Straftaten die größte Differenzierungsbreite auf! Die überwiegende Mehrzahl der Delikte bilden leichte und weniger schwere Vergehen. Es treten aber auch in einigen Fällen außerordentlich schwere verbrecherische Anschläge auf. Straftaten zum Nachteil persönlichen Eigentums sind ebenfalls überwiegend weniger schwer.

Eigentumsstraftaten schmälern nicht nur den Reichtum der Gesellschaft oder des einzelnen Bürgers, sondern stören auch die konsequente

Durchsetzung und Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus.¹⁾ Sie beeinträchtigen oder verletzen die von der Verfassung der DDR und anderen Rechtsvorschriften gesicherten Eigentumsbeziehungen sowie die subjektiven Eigentumsrechte.

Mit den Eigentumsdelikten wird den Berechtigten die volle Ausübung ihrer Eigentumsrechte hinsichtlich bestimmter Gegenstände bzw. Vermögenswerte unmöglich gemacht, indem der Täter dem Eigentümer (bzw. dessen Beauftragten) bestimmte Gegenstände oder Vermögenswerte — je nach der Begehungsform in unterschiedlicher Weise - entzieht und ihm so die Möglichkeit nimmt, diese als Eigentümer zu nutzen, über sie zu verfügen oder in sonstiger Weise mit ihnen als Berechtigter umzugehen, oder indem er durch Zerstörung oder Beschädigung den Berechtigten die Nutzung erschwert oder unmöglich macht.

Eigentumsdelikte *widersprechen* in den meisten Fällen zugleich *dem Prinzip der Verteilung nach der Leistung*. Der Täter vergrößert eigenmächtig und willkürlich das ihm entsprechend seiner Leistung Zustehende. Bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum verringert er den allgemeinen gesellschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Fonds, der der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse aller Gesellschaftsmitglieder bzw. der Mitglieder der Genossenschaft dient; er schmälert damit direkt oder indirekt auch ihren individuellen Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt. Das wird bei Angriffen auf das Volkseigentum allerdings oft nicht so unmittelbar deutlich wie bei Eigentumsdelikten zum Nachteil des genossenschaftlichen Eigentums. Hier kann sich insbesondere bei schweren Verbrechen (z. B. bei einem Betrug zum Nachteil¹

1 Vgl. E. Buchholz, *Der Diebstahl und seine Bekämpfung in der DDR*, Berlin 1963 (jur. Habilitationsschrift). Aus dieser Arbeit werden wesentliche Aussagen zum Wesen der Eigentumsdelikte mit Zustimmung des Verfassers übernommen.